



Tennisclub-Ottmarsheim e.V.

1. Vorstand

Alexander Seitz

Keitländerstr.13

74354 Besigheim

info@tc-ottmarsheim.de

www.tc-ottmarsheim.de

Beitragsordnung

des Tennisclubs

Ottmarsheim e. V.

Stand März 2025

Beitragsordnung des TC Ottmarsheim

Allgemeines

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten und Rechte der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Unter den Begriff Beiträge fallen:

- Jahresmitgliedsbeitrag
- Aufnahmegebühren
- Umlagen (Baustein u.ä.)
- Dienstleistungen

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung und ist jedem Mitglied auszuhändigen.

1. Beitragsfestsetzung

Die Höhe der Beiträge wird auf Vorschlag des Vereinsausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die festgesetzten neuen Beiträge treten zum 1. Januar des Beschlussjahres in Kraft. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

Mitgliedern, die keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.1996 für anteilige Verwaltungskosten und Porto 2,-- Euro zusammen mit der zu berechnenden Leistung in Rechnung gestellt.

2. Jahresmitgliedsbeitrag in Euro Jahresmitgliedsbeitrag, Stand März 2025

Erhöhung ab 2025 lt. Beschluss der MV 2025

Beitr. Klasse	Mitgliederstatus	Beitragshöhe €/Jahr 2021	Beitragshöhe €/Jahr 2024	Beitragshöhe €/Jahr 2025
5	Kinder und Jugendliche bis 16 Jahren, die nicht unter der Beitragsklasse 1 (Familien) gemeldet sind	50.-	50.-	50.-
4	Jugendliche bis 18 Jahre, die nicht unter der Beitragsklasse 1 (Familien) gemeldet sind	75.-	80.-	80.-
8	in Ausbildung befindliche Personen (Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende, Schüler, Studenten) über 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag	75.-	80.-	80.-
3	Einzelmitglieder ab 18 Jahre	160.-	170.-	170.-
10	Einzelmitglied/Alleinerziehende(r)	160.-	170.-	170.-
2	Ehepaare und deren Gleichgestellte	205.-	215.-	215.-
1	Familien (Kinder bis 18 Jahre)	235.-	250.-	250.-
6	passive Einzelmitglieder	30.-	30.-	35.-
7	passive Ehepaare	40.-	40.-	45.-
11	Ehrenmitglieder	beitragsfrei	beitragsfrei	beitragsfrei

Für die Reinigung des Clubhauses wird allen aktiven Mitgliedern, die am 01.01. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, ein Anteil von 10 Euro pro Jahr in Rechnung gestellt

3. Aufnahmegebühr in Euro

Die Aufnahmegebühr wird nur von aktiven Mitgliedern erhoben. Sie beträgt für:

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Jugendliche bis 18 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	
Einzelmitglied/Alleinerziehende(r) m. Kind(er)	
Ehepaare und deren Gleichgestellte	
Familien (Kinder bis 18 Jahre)	

Wird ab 1997 nicht mehr erhoben.

4. Baustein in Euro

Von Neumitgliedern wird ein „Baustein“ erhoben. Dieser beträgt für:

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Jugendliche bis 18 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	50,-
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	130,-
Einzelmitglied/Alleinerziehende(r) m. Kind(er)	160,-
Ehepaare und deren Gleichgestellte	200,-
Familien (Kinder bis 18 Jahre)	250,-

Wird ab 1997 nicht mehr erhoben.

5. Mitgliederumlage (zinsloses Darlehen) in Euro

Familienangehörige von Altmitgliedern, welche die „Umlage“ entrichtet haben, können bei Änderung des Personenstandes (durch Heirat, Geburt etc.) wählen zwischen Zuzahlung Umlage oder Baustein.

Die Mitgliederumlage beträgt für:

Kinder u. Jugendliche bis 16 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Jugendliche bis 18 Jahre (Eltern Nichtmitglied)	
Einzelmitglieder ab 18 Jahre	250,-
Einzelmitglied/Alleinerziehende(r) m. Kind(er)	450,-
Ehepaare und deren Gleichgestellte	900,-
Familien (Kinder bis 18 Jahre)	1.000,-

Das dem Verein gewährte Darlehen wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung – beginnend ab 1996 10 gleichen Jahresraten mit fälligen Mitgliedsbeiträgen „verrechnet“. Diese Regelung gilt analog für ehemalige Mitglieder, die inzwischen aus dem Verein ausgetreten sind.

Bis auf 2 Mitglieder stimmten 1995 einer Verschiebung der Rückzahlung beginnend ab 2001 alle zu.

Ein Antrag auf Verschiebung der Rückzahlung ab 2006 wurde bei der Versammlung im Jahr 2000 einstimmig beschlossen

Ein weiterer Antrag auf Verschiebung der Rückzahlung ab 2011 wurde bei der Jahreshauptversammlung 2006 mit 22 Ja-Stimmen und 8 Enthaltungen beschlossen.

6. Schlüssel - Erwerb für Tennisanlage

Gegen Hinterlegung einer Kautions in Höhe von Euro 20,-- pro Schlüssel können Mitglieder Schlüssel für die Tennisanlage (Schließanlage) erwerben. Die Kautions wird bei Rückgabe der Schlüssel zurückerstattet.

7. Gastspielergebühr

Die Gastspielergebühr beträgt Euro 6,-- pro Einheit. Gebührenschildner ist das einladende Mitglied

8. Arbeitsdienst

Alle aktiven Mitglieder die am 01.01. des laufenden Jahres das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung verpflichtet, Arbeitsstunden abzuleisten. Die **Anzahl** der zu leistenden Stunden sowie den Stundenverrechnungssatz für nicht geleistete Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung bei Bedarf neu fest.

Jedes aktive Mitglied muss pro Jahr 2 Arbeitsstunden für Anlagen-, Platz- oder Clubhauspflege leisten. Jede nicht geleistete Arbeitsstunde-Stunde wird berechnet.

Jedes Mitglied trägt seine geleisteten Arbeitsstunden auf dem „Meldezettel“ ein. Er ist am Schichtende“ vom verantwortlichen Schicht-/Einsatzleiter zu unterzeichnen.

Die Meldezettel mit den geleisteten Arbeitsstunden sind nach Schichtende, ordnungsgemäß unterzeichnet, an den Vorstand einzureichen.

Der Stundenverrechnungssatz für nicht geleistete Arbeitsstunden beträgt ab 2001 Euro 13,-- pro Stunde.

Ab 1998 fallen, auf Grund des neu eingeführten Wirtschaftsdienstes (Clubhausdienst), zusätzlich die von der Mitgliederversammlung festgelegten „Wirtschaftsstunden“ an. Eine Reduzierung erfolgte ab 2019. Außerdem fallen die Stunden an, die für die Durchführung von Winzerfest, Stadtteilstadt etc. benötigt werden. Die Teilnahme an diesen Festen wird bei jeder Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Vorliegen eines Hinderungsgrundes muss selbst für Ersatz gesorgt werden. Unentschuldigtes Fehlen wird mit 13,-- Euro pro Stunde „geahndet“.

9. Beitragsermäßigung

Anträge auf Beitragsermäßigung gem. Satzung § 9 Abs. 3 und TZ 2 dieser Ordnung (Beitragsklasse 8) sind mit entsprechenden Nachweisen jährlich bis zum 31. Januar dem Schatzmeister vorzulegen. Weitere Ermäßigungen sind unzulässig.

10. Änderung persönlicher Daten

Änderungen des Personenstandes, der Anschrift, Bankverbindung und Telefonnummer sind unverzüglich an den Vorstand zu melden.

11. Fälligkeit der Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag aller Mitglieder (Schnupper- und Vollmitglieder) die am 01.01. dem Verein angehören, ist am 01.03. des Jahres fällig.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr und Baustein von Vollmitgliedern, die im Laufe des Jahres dem Verein beitreten ist 4 Wochen nach Aufnahme fällig.
3. Für im Laufe des Jahres eintretende Schnuppermitglieder wird der Jahresmitgliedsbeitrag innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme fällig.
4. Alle übrigen Leistungen (z.B. nicht geleistete Arbeitsstunden, Gastspielergebühr) werden nach Saisonende, spätestens am 31.10. fällig.

Bei erteilter Abbuchungsermächtigung werden die Beträge vom angegebenen Bankkonto abgebucht. Rücklastschriftgebühren der Bank aufgrund mangelnder Kontendeckung bzw. nicht gemeldeter geänderter Bankverbindung, werden dem jeweiligen Mitglied weiterbelastet.

Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle bei Eintritt ab 1 Juli der halbe Jahresmitgliedsbeitrag zu entrichten.

12. Versicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württ. Landessportbund e.V. (WLSB e.V.) inbegriffen. Weiterer Versicherungsschutz im Rahmen der Mitgliedschaft im TC Ottmarsheim e.V. besteht nicht.

13. Passivmeldung

1. Passivmeldungen müssen bis spätestens 31.12. d. J. erfolgen, sollen sie ab 01.01. des Folgejahres wirksam werden.
2. Bei verspätet zugegangener Meldung gilt Regelung gem. TZ 18 Abs. 2 analog. Bei passiven Mitgliedern entfällt der Arbeitsdienst.
Passive Mitglieder können eine Einheit im Monat spielen. Bei weiteren Spieleinheiten müssen passive Mitglieder wie Gastspieler den entsprechenden Betrag entrichten.

Bei Krankheit (Arbeitsunfähigkeit) ist eine Passivmeldung entgegen der Regelung gem. Abs. 1 auch während des Jahres möglich. Die Passivmeldung gilt ab dem Monat des Zugangs.

Der im Voraus entrichtete Beitrag wird bei Passivmeldung aufgrund von Krankheit anteilmäßig erstattet. Arbeitsdienst ist zeitanteilig zu leisten, d.h. bei Passivmeldung im 1. Halbjahr kein Arbeitsdienst
im 2. Halbjahr 50 % der Vorgabe gemäß TZ 8.

Über Passivmeldungen im Laufe des Jahres infolge Krankheit, Schwangerschaft, betrieblicher Versetzung etc. ist auf schriftlichen Antrag und nach vorheriger Prüfung durch den Vorstand zu entscheiden.

Bei späterer Aktivmeldung müssen finanzielle Leistungen, die aktive Mitglieder aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung in der Zeit während der Passivmitgliedschaft geleistet haben, anteilig nachentrichtet werden.

14. Beitragsanpassung bei Statusänderung

Bei Änderung des Personenstandes eines Mitglieds ist für die Neueingetretenen grundsätzlich die Differenz zwischen bisherigem Beitrag und dem Beitrag gem. neuem Mitgliedsstatus (Einzelmitglied - Ehepaar) zu entrichten.

15. Bankverbindung

Die Bankkonten des Vereins sind:
VR-Bank Ludwigsburg
Kto.-Nr. 346 543 002. BLZ 604 914 30
IBAN DE75 6049 1430 0346 5430 02

16. Zahlungsverzug

Säumige Mitglieder werden kostenpflichtig gemahnt. Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Geldinstitut und beim Verein werden pro Mahnung 6,-- Euro erhoben.

17. Datenschutz

Die Mitgliederverwaltung der personenbezogenen Daten per EDV (Softwaresystem Winner) erfolgt nach den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einschließlich der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

18. Vereinsaustritt

1. Der Vereinsaustritt von Vollmitgliedern ist gem. Satzung v. 27.11 .1987 § 8, Ziffer 2, nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens bis zum 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.
2. Bei verspätet zugegangener Austrittserklärung laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter.

19. Inkrafttreten

Diese Beitrags - Ordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.1994 und 03.03.1995 (Nachtrag), 01.03.1996 (Nachtrag), am 07.03.1997 (Nachtrag), am 06.03.98, am 10.03.2000 (Nachtrag) und 06.03.2006 (Nachtrag) in Kraft, Preise in Euro gelten laut Versammlung vom 02.03.01 ab dem 01.01.2002, Nachtrag 29.2.08, Nachtrag 21.2.14, Nachtrag 28.2.2020, Nachtrag 15.03.2024, Nachtrag 21.03.2025

Besigheim, 22.03.2025

Tennisclub Ottmarsheim e.V.